

Auszugsweiser Übertrag der vorliegenden Akte

Blatt 199

Veit Geitners mit Margarethe Ölßnerin zu Pörmitz Ehesache betr. Anno 1668

Blatt 200

Actum im Ehegericht alhier zu Schleiz den 21. Dezember 1665

Nachdem im Ehegericht alhier vorgefallen, was gestalt, Hans Härtel Forstknecht alhier sich an Marien (muss richtig heißen: Margarethen), Wilhelm Ölßners Müllers zu Pörmitz Tochter, ehelichen verlobet, und aber die Mutter ihm das der Tochter pro Arrha gegebene Geld wieder aufgenötigt und zurückgegeben. Als sind beide Teile dato vor das Ehegericht alhier erfordert, und deswegen gegeneinander vernommen worden.

Hans Hertel:

Er wäre in 3 Jahre bei dem Müller aus- und eingegangen, do denn beide Eltern versichert, dass er und ihre Tochter einander gemeinet. Wäre auch Veit Geitner, Jobst Geitners Sohn einst ankommen, und freiens vorgeben, wobei aber die Müllerin sobalden, und über 10 mal zu ihm, Herteln, gesaget, dem Geitner geben sie ihre Tochter nicht. Wenn er (Hertel) sie aber wolle, sollte sie ihm unversaget sein. Er, Hertel, hätte auch hernach zu ihm, dem Vater, auf der Schneidemühl, als der Geitner vorüber (ge)gangen,

Blatt 200 a

einst zu ihm gesaget: „Da geht euer Eidam [Schwiegersohn] vorüber“, worauf er ihm geantwortet: „Nein, es würde mir in der Erden wehe tun, wenn ich diesem Kerl mein Kind geben sollte.“ ...item als er weiter von Geitner gehöret, hätte ...der Müller zu seinem Weib gesaget: „Else, da spricht uns der Hans um die Tochter an.“ Welche geantwortet: „Wenn ihr wollet zu uns ziehen und uns vor gut halten, so möget ihr kommen in Gottes Namen.“

Nach diesem hätte er forder zu ihm gesaget: „Ich bin nun auch bei Euch aus- und eingegangen und wäre ihr nicht fremd, wenn Ihr sie dann mir aufziehen [zusagen] wolltet“, auf welches der Müller geantwortet: „Das könnte wohl geschehen.“

Nachdem er nun nichts Abschlägliches vermerket, hätte er der Tochter 6 Taler pro Arrha zugestellt, die sie auch genommen und gesaget, sie wolle sich nach ihm halten, dass er keine Klage haben sollte. Und dieses war um Jacobi (= 25.7.1665) geschehen. (Er) hätte auch öfters zu ihr gesaget, wenn etwa ihre Eltern sie nicht aus der Mühle ziehen ließen oder mit ihm nicht zufrieden wären, sollte sie es sagen und ihm sein Geld wiedergeben. Worauf sie geantwortet, sie fragte nach der Mühl nichts, könnten solche verpachten und das Geld einstreichen, gebe ihm seine 6 Thaler nicht wieder.

Unlängsthin wäre die Mutter an ihn kommen und hätte ihm das Geld wieder geboten, sagend: Sie geben ihre Tochter nicht aus ihrer Mühl. So er aber zu ihr in die Mühle ziehen wollte, sollte er im Namen Gottes kommen.

Blatt 201

Worauf er geantwortet: in die Mühle begeben er sich nicht, es wollte auch die Tochter nicht darinnen bleiben. (Er) hätte unterschiedlich von anderen gehört, es sollte der Müller gesaget haben, er gebe ihm seine Tochter nicht, welches er ihm vorgehalten, der aber zur Antwort gegeben, er wüsste nichts davon.

Vergangenen Sonntag (vor) 3 Wochen (= 27.9.1665), wäre er zu ihnen in die Mühle gegangen, wo sie ihm das Geld abermals angeboten, denen er aber geantwortet: er könnte es ohne Verletzung seines Gewissens nicht nehmen. Sie, die Müllerin aber ihm geantwortet: er solle es auf ihre Verantwortung hinnehmen, sie wollte ihn schadlos halten. Worauf er solches genommen, im Beisein Balzar N., Vorreiter zum Lobenstein.

Maria (richtig: Margarethe), des Müllers Tochter:

Könnte zwar nicht leugnen, dass er ihr 6 Thaler geben und sie solche von ihm genommen, auch obige Worte zu ihm gesagt, indem sie gemerkt, dass ihm die Eltern nicht gram gewesen. Itzo aber wollten

Blatt 201 a

ihre Eltern nicht, daher sie wider dero Willen nichts tun könnte.

Die Mutter:

Sie möchte wohl zur Tochter gesagt haben, wenn der Forst-Hans sie begehrte, wollte sie es lieber sehen. Sie hätte es aber nur zu dem Ende getan, damit sie die Tochter von Geitner ablenken möge. Das Geld hätte er selbst wieder begehrt. Dass sie aber gesagt haben sollte, ihn deswegen schadlos zu halten, davon wüsste sie nichts. Sie und ihr Mann wären von Herteln nie angesprochen worden, daher sie ihm ihre Tochter auch nicht geben könnten.

Hans Hertel:

Beide Eltern wären ihm vorhin von Herzen gut gewesen, nur itzo wär der Herrenmüller alhier dazwischen kommen und hätte seinen Mühlknecht vorgeschlagen und dadurch also diesen Widerwillen gemacht ...

Blatt 202

...

Die Müllerin:

Wüsste hiervon nichts, hätte ihn, den Herrenmüller, in ihrem Haus nicht gesehen.

Richter des Ehegerichts:

Da Braut und Bräutigam sich miteinander **richtig** verlobet, die Eltern auch tacite consentieret, so sollte die Müllerin mit ihrem Mann sich binnen dato und dem 29. huius wohl bedenken, ihr und ihrer Tochter Gewissen nicht beschweren und ihren consensum nochmals darein expresse erteilen. In Erachtung sei zu Dissentum keine erhebliche Ursache vorhanden.

Actum 29. Dez. 1665

Sind auf gegebene Bedenkzeit, beide Teile, auch der Müller selbst nebst seinem Weib erschienen, die dann ihres Gewissens wohl erinnert worden.

Der Müller:

Härtel hätte ihn nicht angesprochen, sondern auf der Schneidemühl nur zu ihm gesagt: der Geitner tauget nicht rein in eure Mühl, worauf er

Blatt 202 a

ihm zur Antwort gegeben: was soll ein Bauer darinnen machen? Nächsthin hätte er ihn gefragt: Müller gebt mir Eure Tochter, worauf er ihm geantwortet: so so, hinten nach, ich wollte, ihr hättet meiner Tochter kein Geld gegeben, wir geben euch solche nicht.

Hertel:

Als er ihn, den Müller, in der Stube angesprochen, hätte er ihm durchaus keine abschlägige Antwort gegeben, sondern kein ander Wort zugesagt als: Else, hier spricht er uns umb die Tochter an, da habt ihr sie, sprecht die Mutter an. Ich habe die Älteste (Tochter) vergeben, diese nun (Margarethe) ist ihr, wer sie haben will, mag mit der Mutter reden.

Nach diesem hätte die Mutter die Tochter ausgeschimpft, warum sie Geld von ihm genommen? Hätte sie, die Tochter, zur Mutter gesagt: Mutter warum habt ihrs gemacht und michs geheißten, dass ich ihn nehmen soll?

Die Tochter:

Sie wüsste von diesen Reden nichts. Ebenmäßig hatte auch der Müller von seiner Antwort nichts wissen wollen.

Beide Eltern:

Er hätte sie nie recht angesprochen, so wären sie

Blatt 203

nimmer willens gewesen, ihm ihre Tochter zu geben, geben sie ihm auch nachmals nicht, es möchte kommen, wie es wolle, müsste einen Mühlknecht haben.

Hertel:

Er hätte diese Heiratssache mit Wissen und Willen seines Vaters getan. Aber wenn er keine affection der Eltern vermerkt und die Mutter nicht öfters zu ihm gesagt, er sollte ihr lieber als der Geitner sein, hätte er der Tochter kein Geld gegeben.

Dränge sich aber eben zu ihrer Tochter nicht, sondern wollte sie auf ihr, der Tochter und Eltern Gewissen gerne losgeben.

Bescheid:

Beide Eltern sollen sich nochmals wohl bedenken und ihre Meinung binnen 14 Tagen eröffnen. Widrigen Falls soll die Sache dem löbl. Consistorium zu erkennen gegeben werden.

Blatt 203 a und 204 fehlen

Blatt 205

Actum vorm Ehegericht Schleiz den 15. Aug. 1666

Hans Hertel:

Erklärt sich dahin, wenn zuförderst die Tochter und nächst derselben ihre Eltern ihm die Zusage und ... das Ehegelöbnis halten, er seines Orts dasselbe auch ... wolle.

Der Müller und sein Weib:

Beharren auf den negativa: Es hätte sie Hertel nie um die Tochter angesprochen. Bekennen sich, wie sie nichts darum gewusst, dass die Tochter Geld von ihm genommen, könnten daher nicht consentieren.

Die Tochter:

Er hätte ihr 6 Taler gegeben und gesagt, sie solle es nehmen und in die Lade legen, aber niemals für sich. ...

Hans Hertel:

Er wäre in 3 Jahren an dem Ort aus- und eingegangen. Sie hätten es wohl gemerkt, dass es sein Sinnen sei, wäre auch ... davon geredet worden

Blatt 205 a

hie und da. ...

Blatt 206

Ehegericht Schleiz an das Consistorium Gera

Anredeformel. Was zwischen Hans Hertel, einem allhiesigen Amts-Förster und Marien (richtig: Margarethen), Wilhelm Ölßners, Müllers zu Pörmitz Tochter, wegen einem Verlöbniß vorgegangen, das belieben die Herrn Konsistoriales aus beiliegender Registratur mit mehreren zu ersehen. Wenn dabei des Müllers und seines Weibes Consens in der Güte nicht zu erhalten gewesen, als haben wir diese Sache zu der Herrn Konsistorialen fernerer Entscheidung einschicken sollen.

...

Datum Schleiz den 16.8.1666

Hartung

Weise

Blatt 207

Actum 23. Mai 1668

In Ehesachen Wilhelm Ölßners, Müllers zu Pörmitz Tochter, Margarethen

Wilhelm Ölßner, der Vater:

Er habe seine Tochter Paul Glückens, Müllers zu Unterkoskau Sohn, auch Paul Glück genannt, zugesprochen, welcher es ordentlicher Weise gesucht. Wisse von Veit Geitner nichts, (er) hätte ihn auch nicht angesprochen. Ob nun etwas zwischen ihnen insgeheim vorgegangen, davon würde Geitner und seine Tochter Bericht tun können. Er und sein Weib wissen nichts davon, (er) habe sie auch nicht angesprochen.

Dessen Weib Elisabeth:

Paul Glück habe den Vater angesprochen, dem er zur Antwort gegeben, wie ihm nichts abgeschlagen sein solle, hätte auch bei sich beschlossen, ihm dieselbe zu versprechen. Von Veit Geitnern wäre ihr nichts bewusst, (er) hätte sie nicht angesprochen, wäre auch in 2 Jahren nicht in ihr Haus (ge)kommen.

Die Tochter:

Es wäre Veit Geitner auf dem Felde zu ihr kommen und vorgeben, er ließe keinen anderen dazu,

Blatt 207 a

daher (hätte er) mit tot-schießen gedroht. Sie hätte ihm aber nichts zugesagt, doch 6 Thaler von ihm angenommen, die sie seinem Vater wiederbracht.

Jobst Geitner:

Es habe sein Sohn um diese Margarethe Ölßner gefreit, auch solches mit seinem Vorbewußt getan, wäre auch wohl damit zufrieden gewesen.

Das Geld, so sie wiederbracht (hat), habe er nicht gesehen, aber von seinen Leuten davon gehört, da er nicht zu Hause gewesen. Er könnt seinem Sohn nichts vergeben, wäre zu Leisnig und lerne das Zimmerhandwerk.

Margarethe Ölßnerin:

Sie habe das Geld ein Jahr lang bei sich behalten. Er aber habe sie dazu beredet, auch bedroht, und bei seinem Abschied nicht daran gedacht. (Und hätte Abschied beim Müller Ölßner genommen und ihm sein Vorhaben bekannt gegeben)

Bescheid:

Margarethe Ölßnerin soll die 6 Taler beim Ehegericht niederlegen, und bis sie sich von diesem entbrochen, anders noch nicht einlassen.

Blatt 208

Citation zum 17. August 1668 zu Leißnig, 5 Meilen von Leipzig

Veit Geitnern zu Pörmitz wird hiermit vermeldet, welcher Gestalt dem Reuß. Plaun. Ehegericht alhier Bericht einkommen, ob zuvor derselbe mit Margarethe Ölßnerin, Wilhelm Ölßners, Müllers zu Pörmitz Tochter sich in ein eheliches Verbündnis eingelassen und derselben 6 Thaler pro arrha oder zum Mahlschatz gegeben.

Wenn denn besagter Ölßner als Vater von diesem Verlöbniß keine Wissenschaft hatte und erwähnte seine Tochter Paul Glücken zu Koskau ehelich zu versprechen vorhabens wird, ...

Blatt 208 a

als wird mehrbesagter Veit Geitner hierdurch citiert und vorgeladen, dass er berührten Tages zu rechter früher Zeit vorm Ehegericht alhier erscheine, zugleich seine Punkte an- und darbringe und darauf gütlicher Handlung oder in dem (anderen Falle) billigmäßigen Bescheides gewarte. Mit Verwarnung, er nicht erscheinen würde, dass nichts desto weniger in der Sache wie es sich ereignen und gebühren wird, (Urteil) ergehen solle, wonach er sich zu achten.

Signatum den 17. Juni 1668

Reussisch Plaun. zum Ehegericht Verordnete

M. G. Hartung 1668

Seite 209

relatio cursoris (=schnelle Beziehungsaufnahme)

Vorstehende citation ist dem citanto [Zitierten] durch den geschworenen Amtsboten Herrn Bernhard Cunrad am 24. Juni 1668 insinuiert [eingehündigt] worden, welcher berichtet, wie er denselben zu Leißnig eine Meil von Oschatz antraf, welcher ob seiner Ankunft sehr erschrocken, auch gesagt, es wundere ihn, dass sich dieser Mensch zwischen ihn und der Tochter wollte mit einmischen. Sie, die Braut, hätte einen Brief zu ihm geschickt und ihm sagen lassen, dass er wiederkommen sollte. Er hätte von ihr Hemde, Schnupftuch und dergleichen, sie aber auch Geld und anderes von ihm, wo der Schwur sein sollte, den sie getan. Und hierum hätte ihr Vater und andere gute Wissenschaft gehabt, wenn sie es anders noch wissen wollten.

Hätte ihm auch beigefügten *Juwel* zurückgegeben.
Actum 30. Juni 1668

Blatt 209 a

Protokoll Ehegericht Schleiz - Actum 21. Juli 1668

Demnach Veit Geitner dato und also noch vor dem angesetzten Termin anhero kommen, als ist derselbe hierüber vernommen worden, welcher folgenden Bericht erstattet:

Es hatte Margarethe Ölßnerin, nachdem er schon das erste mal von ihr losgesprochen, auch die mit Forst-Hansen habende Ehesache sich geendigt, eine Magd, Eva Lodner genannt, zu ihm geschickt, mit Begehren: Er solle zu ihr kommen, sie möchte gerne ein Wort oder etliche mit ihm reden, da sie denn zu ihm gesagt: Er sollte deswegen nicht böse zu ihr sein, es hätten ihre Eltern gewollt, dass sie geschieden worden. Ihre Eltern wären anizo aufs neue zufrieden, wollen ihr nichts wehren, wenn er nur das Mühlenhandwerk verstünde. Worauf er sie ermahnt, solle sich wohl bedenken, damit es nicht wie das vorige mal erginge, da sie sich denn (mit ihrer und seiner Eltern Vorbewußt) miteinander zu leben angeschworen, insonderheit hätte sie die Formulierung gebraucht, dass sie nie einen andern nehmen wollte, ihr Lebtag nicht

Blatt 210

von ihm lassen, darum er ihr 6 Thaler pro arrha geben und sie ihm ein Schnupftuch und in solchem einen geührten Thaler, damit er von ihr gleicher Gestalt etwas habe. Und als er weggezogen, habe sie ihm auch ein Hemd gemacht und ihm liebend auch ein Paar Strümpfe gegeben. Wäre, als er das Kalt [Erkältung] gehabt eine lange Zeit in seines Vaters Hause gelegen und (sie habe) oft einen halben Tag darin gesessen, welches derer Eltern wohl gewusst und nicht darum geredet. ...Die Eltern habe er noch oft ansprechen wollen, so sie vielmal aber verwehret, und ihm versichert, dass sie es gern sähen, er sollte nur das Mühlhandwerk lernen, wollen ein Jahr oder 3 noch warten, worauf er weggezogen, um das Mühlhandwerk zu lernen und weil er außen gewesen, habe sie die 6 Thaler nach Pfingsten selber seinen Leuten wieder ins Haus gebracht.

Blatt 210 a

Margarethe Ölßnerin:

Ist nicht geständig gewesen, dass sie ihm einen Boten geschickt oder die Reden geführt, so oben bei seiner Aussage erzählt.

Er sei zu ihrer Eltern Feld gekommen und (habe) sie gezwungen, dass sie die Schwüre getan, habe ihr auch solche vorgesagt. Vor sich habe sie unecht geschworen, (er) hätte ihr aber damals die 6 Thaler nicht gegeben, sondern lange danach in Steinhausens Haus, welcher hier geschneidert, wäre sie auch darin gewesen und er herein gekommen und zu ihr gesagt: er wollte wegziehen, ihr deshalb dieses Geld geben, wegen ihrem Liebesschwur, dass sie an ihn gedächte. Das Schnupftuch habe sie ihm hernach gegeben, das Hemd aber nur gemacht, weil er es bezahlte. Von geührtem Geld und Strümpfen wisse sie nichts, wäre auch in seiner Krankheit etliche Male zu ihm gegangen, aber etwa nur eine viertel Stunde daselbst verharret. Ihren Eltern hätte sie nichts davon gesagt.

Hierauf

haben wir sie beide gegeneinander gehört, da ihr der Geitner alles constanter in factum gesaget, sie es aber ihm trepide (= *unsicher, ängstlich*) negiert. Er habe zu ihr gesagt: weil sie ihn anizo wieder aufs neue haben wolle, so solle sie es wohl bedenken. Würde sie ihn wieder be- (Fortsetzung auf Blatt 213a)

Blatt 213

[Fortsetzung von Blatt 210 a]

schimpfen wie das vorige mal, so wolle er sie vor seinen Augen erschießen. Er wäre erbötig, sein Wort zu halten, wenn auch seine Eltern willigen wollten.

Der Magd Eltern:

Wollen von diesem allen nichts wissen, hätten auch die Tochter nicht eine Stunde aus ihrem Hause gelassen, begehrten ihren consens und Einwilligung durchaus nicht darein zu geben. Wenn allbereit ein anderer ehrlicher Kerl komme, welcher ihn angesprochen, (so hätte) er ihm auch dieselbe zugesaget. ...

Ille: (Geitner)

Wäre erbötig, ihr zu halten, was er sub fide juramenti [schwörend] derselben zugesprochen; begehre mit ihr nicht zu streiten, könnte sie aber doch nicht losgeben. Als er bei seinem Wegzug Abschied von der Müllerin genommen, hätte er ihr sein Vorhaben entdeckt, und solle ihm die Tochter aufheben, wolle sehen, wer sie ihm nehmen wollte; da (hat) sie ihm denn zur Antwort gegeben: Sie könnten es ihr nicht wehren, wenn ein ehrlicher Kerl käme, so griffe sie zu.

Blatt 213 a

Bescheid:

Dass das heimliche Verlöbniß dem öffentlichen, so mit Einwilligung der Magd [= Tochter] Eltern geschehen, nicht vorzuziehen, dahero beide Teile, er und sie mit dem Heiligen Ehestand so unordentlich umgegangen sind: jener, Veit Geitner mit 4-tägigem, sie aber mit 8-tägigem Gefängnis zu bestrafen, und die 6 Taler arrham beim Ehegericht zu hinterlegen schuldig.

publiciert partibus praesent. [den anwesenden Parteien bekannt gemacht] 27. Juli ao. 1668, hor. 8. [8. Stunde] matut. [morgens]

Auf Ansuchen der Magd Eltern (sind) die 8 Tage Gefängnisstrafe in drei neue Schock Geldstrafe zu wandeln.

Bei ihm, Veit Geitner, ist 1 neu Schock benebst ein halb Tag Gefängnisstrafe, außerdem die Sporteln, so sich in allem auf 11 Thaler betrug, ...

Blatt 214

Nach diesem hat des Müllers Weib und deren Beistand sich erklärt, ihm, Veit Geitner, weil er ihres Mannes Taufpate, die 3 aß0, so er zur Strafe geben, zu erstatten; ein mehreres wäre sie nicht bedacht, auch weder dieses noch ein übriges schuldig. Es hat aber Kläger damit nicht zufrieden sein wollen.

Actum 3. Jan. 1669

berichtet Adam Dölge wie Geitner diese 3 aß0 in Empfang genommen ...

Blatt 211

Lehrbestätigung

Ich Endesunterschriebener tue hiermit bekennen, dass Zeiger dieses, Veit Geitner von Permiz sich angegeben, das Mühlenhandwerk bei mir zu lernen. Wann dem Handwerksbrauch und Gewohnheit nach (zumalen ich itzo Handwerksmeister in der Oschatzer Kreislade) niemand ohne Geburtsbrief und ehrlichen Namen angenommen werden darf, derowegen erwähnter Veit Geitner vor allen Dingen seines Geburtsbriefes benötigt.

Als werden seine Eltern hiermit freundlich ersucht, soferne sie Lust und Beliebung ihm solches lernen zu lassen, demselben mit dem Geburtsbriefe an die Hand zu gehen, welches ich also auf sein Begehren hiermit schriftlich, dass er sich bei mir angegeben und bei mir zu lernen versprochen, mitgeteilt.

Leisnig, den 16. April Anno 1667

Michael Pietschmann, Handwerksmeister in der Oschatzer Kreislade

Blatt 212

Empfangsbescheinigung

Ich Veit Geitner bekenne hiermit, dass der Schleizer Bote bei mir gewesen ist den 24. Juni. Ich will auch weiter Antwort darauf geben. Kann ich nicht selber kommen, so will ich auch weiter ein Schreiben schicken.

Anno 1668

Blatt 215

Veit Geitner an Ehegericht Schleiz

Anrede

Sie geruhen großgünstig zu erinnern, was (ich) masen gestriges Tages gehorsam wegen Margaretha Ölßnerin supplicando verursachter Unkosten einkommen und demütig gebeten, die Sporteln samt dem Mahlschatz 12 Thaler 10 Groschen zu refundiren [zurückzahlen] gelangen lassen. Nachdem aber ich als ein junger Mensch wegen meines Handwerks und verlebten Vaters nicht erscheinen kann in Ansehung weilen die liebe Entezeit obhanden, als gelanget an Euer Wohlehrwürden und Großachtbaren zu geruhen und heutigen Termin zu prolongieren 14 Tage, desgleichen belieben lassen. Solches gereicht der Heiligen Justiz zur Beförderung und Euer Wohlehrwürden und Großachtbaren zu sonderbarem Ruhm.

Signatum Börmnitz den 19. Aug. anno 1668

Demütigster Veit Geitner

Blatt 215 a

Termin vor Ehegericht Schleiz

Actum 25. Sept. 1668

sind beide Parteien vorgeladen worden, da denn Kläger Veit Geitner in Person und für die beklagte Magd deren Anwalt Adam Dölge erschienen.

Nach gehaltenem Verhör ist zum Bescheid vermeldet worden:

In geklagten expenso [Auslagen]-Sachen Veit Geitner contra Margarethe Ölßnerin wird zu Bescheid vermeldet:

Demnach Veit Geitner ebenfalls mit dem Heiligen Ehestand unordentlich umgangen und beklagter Ölßnerin den Mahlschatz zum andern Mal hinter dero Eltern Wissen und Willen zubrachte, dass er deshalb denselben von ihr wieder zu fordern nicht berechtigt, sondern sie beiderseits die reciproce angenommen und sie so miteinander zu compensieren haben.

Actum et publicatum zu Schleiz den 24. Sept. 1668
Verordnete des Ehegerichts

Blatt 216

Veit Geitner an Ehegericht Schleiz

Anrede geruhen in gutem Andenken, was maßen Margaretha Ölßnerin zu unterschiedenen Malen durch ihre verblühten und betrüglichen Unterredungen sich mit mir nicht allein versprochen, sondern auch zum zweiten Mal den Mahlschatz von mir angenommen, als nämlich das erste Mal 2 Thaler, das andere Mal 6 Thaler, so ich ihr auf ehelich Versprechen gegeben habe. Weil aber nunmehr sie an ihrem Versprechen meineidig an mir geworden ist, gebe ichs Gott als dem gerechten Richter

Blatt 216 a

und ihrem eigenen Gewissen zu richten anheim, wann dann in Erwägung meiner Unschuld, der ich als ein junger Mensch von ihr gleichsam betrüglicher Weise aufgesetzt wurde, daher die causirte Unkosten, mit angeführter Liquidation und folgender moderation abzutragen, mir verbunden sein soll zu restituieren, verhoffentlich, dass E. Großachtbaren Herren mir hierinnen den Rechten gemäß ex officio mildrichterlich ohne Maßgebung verordnen werden, zu denselben gelangen lassen. Als ist und gelanget an E. Ehrw. Großachtbare Herren mein dienstfleißiges Bitten, sie geruhen großgünstig Erwägung mit bevorstehender condition, weil ich mein Handwerk und zeitliche Wohlfahrt nicht kann fallen lassen, förderlichst, durch gewöhnliche citationes anderweit zu beschleunigen, einen Termin anzuberaumen. Hieran wird die Heilige Justiz rühmlich befördert und solches zu verhalten bin ich Tag und Nacht zu Gott mit meinem andächtigen Gebet schuldigst als willigst geflissen,

Signatum Bermitz den 18. Aug. 1668
demütiger Veit Geitner ...

Blatt 217

Liquidatio:

2 Thaler zum ersten Mal

6 Thaler zum andern Mal

2 Thaler 12 Groschen Strafe gegeben

1 Thaler 12 Groschen gerichtliche Unkosten gegeben

4 Groschen dem Kirchner Unkosten gegeben

5 Groschen dem Landknecht gegeben

1 Groschen dem Boten

Summa: 12 Thaler 10 Groschen

Blatt 218

Adressen

Blatt 219

Veit Geitner an Ehegericht Schleiz

Anrede geruhen sonder Zweifel in gutem Andenken, was unlängst ich in gehorsamer Demut von mir als armen unschuldigen Beklagten an einem, dann wider Margarethen Ölßnerin am anderen Teil wegen verursachten Unkosten halben und die Refusion derselben supplicando belangen lassen, wenn denn nunmehr die liebe

Erntezeit vorbei ist, wiederum ich auch trachten muss, mein Handwerk fortzusetzen und mich wiederum in die Fremde begeben will, daher ich nichts Lieberes sehen und wünschen wollte, ehe und zuvor ich meine Reise fortsetze, ich zu meinen aufgewendeten Unkosten an barem Gelde sowohl und mit Versäumnis gelangen möchte. Als gelanget an *Anrede* mein untertänig und gehorsames Bitten, sie wollen großherzig geruhen und erwägen, weil gleichwohl obigermeldte

Blatt 219 a

Ölßnerin mich zum zweiten Mal selbst erfordern lassen und den Mahlschatz von mir auf Versprechung der Ehe genommen hat, mir als unschuldig Beklagten mit mildrichterlicher Handlassung zustatten kommen und anderweit ohne Maßgebung binnen Monatsfrist einen Termin anzuberaumen, großherzig wollen belieben lassen. Solches gereicht zur Beförderung der Heiligen Justiz und meinen hochgeehrten Herren zu sonderbarem Ruhm.

Signatum Börnitz den 15. September anno 1668

Untertäniger und gehorsamer

Veit Geitner

Blatt 220

Veit Geitner an Ehegericht Schleiz

[Anrede]...geruhen zum Dritten in gutem Andenken, was maßen ich bisher in Untertänigkeit gegen Margaretham Ölßnerin wegen verursachter Unkosten halber zu restituieren demütig gesucht habe, auch in angeregten Termino aus mildrichterlicher Willkür 3 aß0 verabschiedet worden. Wann dann ich als ein Unschuldiger von obig gemelter Ölßnerin in solche Unkosten freventlich gebracht, in Erwägung, dass sie mich durch Eva Kottner zum andern Mal zu entbieten und fordern lassen, zu ihr zu kommen, so denn auch von mir guter Meinung geschehen, dabei sie mir wiederum de novo [von Neuem] die Ehe versprochen, auch 6 Thaler zum Mahlschatz von mir genommen hat in Versprechung in Ewigkeit von mir nicht zu lassen. Hingegen ich nunmehr leider ! Gott zu erbarmen ist,

Blatt 220 a

dass sie mich gleichsam als einen jungen Menschen in solche schwere Unkosten, so mir blutsauer worden, zu verdienen, sowohl das Versäumnis auf meinem Handwerke verführet. ... Als gelanget

Blatt 221

an [Anrede] mein ganz Herzseufzen, Flehen und Bitten, sie geruhen großgünstig meine Unschuld zu erwägen, sich meiner als eines armen Menschen um Gottes Willen zu erbarmen ...

Solches ist nicht unbillig den Rechten gemäß und gereicht meinen hochgeehrten Herren zu immerwährendem Ruhm.

Actum Pörmitz den 2. October 1668

Untertänig gehorsamer

Veit Geitner

Blatt 222 und 222 a

Adressen

Blatt 223

Consistorium Gera an Ehegericht Schleiz

Anrede, aus beigefügter copia habet ihr zu ersehen, was bei uns Veit Geitner zu Pörmiz wegen der zwischen ihm und Margarethen Ölßnerin ehedessen zu zweien Malen vorgegangener ehelicher Versprechung und wie er sie wiederum losgeben müssen, in Schriften klagend angebracht, samt was er der refusion des Mahlschatzes und aufgewendeten Unkosten, wie auch einer Bestrafung halber gesucht und gebeten.

Ob wir nun wohl aus solchen soviel ersehen, dass zwischen diesen beiden Personen keine öffentliche Sponsalia vorgangen sein mögen; dennoch aber gleichwohl Implorantens Bericht besaget, dass er der Ölßnerin 6 Thaler zum Mahlschatz gegeben, dabei über dieselben (wie sein Bruder alhier mündlich gemeldet) noch zwei alte angehörte Reichstaler gewesen sein sollen, die Eltern auch in allem mit ihm zufrieden – daher denn einer Consistorial-cognition von Nöten gewesen wäre, und zu dem Ende, laut der anno 1653 von der Hochgeborenen unser sämtlichen

Blatt 223 a

gnädigen Herrschaft publizierten Instruction dem Herkommen nach, diese Heiratssache billig ins Consistorium zu dero Entscheidung hätte berichtet werden sollen,

also begehren im Namen und anstatt hochgedachter unser sämtlichen gnädigen Herrschaft wir hiermit, dass ihr, warum ihr diesen casum vor angeführter Losgebung nicht ans Consistorium gebracht ..., und wie es um die gemeldete arrham, auch sonst um diese Sache bewandt sei, förderlich anhero berichtet, damit von uns Supplicant mit behörigem Bescheid versehen und ferner gebührende Verordnung hierauf gemacht werden könne.

Und wir sind euch freundlich zu dienen willig.

Datum Gera, den 23. Nov. 1668

Reuss. Plaun. verordnete des Consistorii daselbst

Unterschriften

Blatt 224

Anschrift

Blatt 225

Veit Geitner an Consistorium Gera

[Anrede] soll ich in unvermeidlicher Notdurft in gehorsamer Treue wehmütig zu erkennen geben, wie dass Margaretha Ölßnerin zum zweiten Mal sich mit mir ehelich versprochen und eingelassen und sie 6 Thaler zum Mahlschatz von mir empfangen und genommen hat, darauf ich mich in die Fremde begeben,

Blatt 225 a

das Zimmer- und Mühlhandwerk zu erlernen, welches ihr Will und Meinung gewesen ist, mir so lange zu warten, bis ich wiederum nach Hause kommen möchte. Nichts desto weniger, so waren ihre Eltern in allem mit mir auch zufrieden; als ich aber ungefähr über Jahresfrist auf meinem Handwerke gestanden, hat sie wiederum in Abwesenheit meiner sich mit Paul Glückmann (richtig: Glück)

Blatt 226

von Unterkoskau in ein Ehegelöbnis eingelassen und an mir untreu worden.

Daher sie mich aus der Fremde auf 15 oder 16 Meilen Weges durch einen eigenen Boten vor das Ehegerichte nach Schleiz zitieren lassen, dabei ich auch erschienen, und sie wiederum von mir losgeben müssen, da sie denn leider mich nicht allein in merkliche Unkosten, sondern auch in groß Versäumnis meines Handwerks gebracht, ...

Blatt 226 a

.....

Blatt 227

... Dannenhero ist und gelangt an E. Hohehrwürden p.p. mein ganz untertänig Flehen und Bitten, Sie geruhen großherzig meine Armut und Unschuld zu erwägen und Verordnung tun, dass gedachte Ölßnerin und ihre Eltern mir meine expensen zu refundiren und dabei mit einer ansehnlichen Geldstrafe ad pias causas [zu frommen Zwecken] anzuhalten

Blatt 227 a

großherzig wollen belieben lassen.

Solches gerät zur Beförderung der heilsamen Justiz pp

Actum Pörmiz den 3. Nov. 1668

Untertänigster

Veit Geitner

Eingangsbestätigung des Consistoriums in Gera vom 16.11.1668

Blatt 228

fehlt

Blatt 229

Ehegericht Schleiz an Oberconsistorium Gera

Anrede

Dero selben vom 23. November des abgewichenen 1668ten Jahres an uns gegebenes Consistorial-Rescript in Ehesachen Veit Geitners contra Margareth Ölßnerin, beider zu Pörmitz, ist uns am 29. Dez. hernach insinuiert worden. (Wir) berichten auf solches, wie in bemeldter Ehesache publica et clantestina [*öffentliche und heimliche*] sponsalia [Eheverträge] concurriret, indem der Magd Eltern vermöge ihres am 21. Juli anno 1668 vorm Ehegericht alhier erstatteten Berichts, dero Tochter Hansen (richtig: Paul) Glücken von Unterkoskau ehelich versprochen, auf welches, dass sie und Veit Geitner sich heimlich miteinander behänget, kund worden.

Und weil dero, besonders der Magd Eltern, hierum einige Wissenschaft, welches dann Geitner selbst geständig gewesen, nicht getragen, ...

Blatt 229 a

... dero consens und Einwilligung nicht zu hoffen gewesen und in dergleichen Fällen die rechtlichen Verordnungen bekannt und klar Maß geben, so haben wir für dieses Mal berührte Sache an das löbliche Consistorium zu remittiren nicht für nötig gehalten, sondern beiden Teilen, dass sie mit dem heiligen Ehestand, und zwar Geitner zum anderen, die Magd aber zum dritten Mal, so unordentlich umgegangen, eine gewisse Gefängnisstrafe dictiret und Geitner, dass er die 6 Thaler, welche sie, die Magd nicht loco arrhae, sondern nur aufzuheben empfangen haben wollen, beim

Ehegericht, allwo solche auch noch unverrückt liegen, hinterlegen müssen, angehalten.

Anlangend die von Geitner gesuchte expensen (Kostenerstattungen), haben wir deren conditionem tanquam ob turpem causam (deren Ehevertrag, obwohl aus schimpflichem Grund geschlossen), sintemal Geitnern wohlbewusst, er auch hierbevor schon, als er sich mit eben dieser Magd hinter dero Eltern Wissen

Blatt 230

verlobet, notdürftig verwarnet worden, zu erkennen, denen Rechten nicht gemäß erachtet, in mehrer Betrachtung dieselbe auch allenfalls von ihr, als welche noch sub patriae potestate constituit [aus der Hand des Vaters lebt] und nichts in peculio [Eigenvermögen der Frau] hat, nicht exigiret [eintreiben] werden können.

Jedoch aber auf sein unterschiedliches Anhalten der Magd Eltern zugeredet, dass sie ihm für solche 3 aß0 per aversionem [durch Abwenden] geboten, so er auch unsers Wissens von denselben erhoben.

Welches wir denen Herrn Consistorialen nicht verhalten können, denen wir Vermögens nach zu dienen jederzeit willig verbleiben.

Datum Schleiz, den 18. Januar Anno 1669

Heinrich Günther

Weyse

Blatt 230 a

Anschrift/Adresse

Blatt 231, a, 232, a, 233, a, 234, a

Kladde des vorherstehenden Schreibens

Blatt 233

Kladde: Ehegericht Schleiz an Consistorium Gera

Diese Kladde enthält interessante Aussagen, die im offiziellen Schreiben des Ehegerichts Schleiz an das Konsistorium Gera nicht mehr enthalten sind. Sie werden deshalb hier noch zusätzlich aufgeführt.

...Ist demnach hierauf zu wissen: dass Wilhelm Ölßner, der Müller daselbst samt seinem Weibe sich wider gedachten Veit Geitner allbereit Anno ----- den ----, da Herr Lauterbach Amtmann gewesen im Ehegericht alhier und zuvor auch bei seinem Seelsorger, dem Pfarrer zu Öttersdorf, beklaget, welcher Gestalt Geitner, sein Taufpate, der ihn billig besser ehren sollte, ihm seine einige Tochter gedacht zu verleiten und wider sein und seines Weibes Wissen in ein heimliches Winckelverlöbniß zu bereden, darein weder er noch sein Weib aus wichtiger Ursache willigen könnten. Welches Geitner allerdings nicht in Abrede gewesen und dannhero davon abzulassen ernstlich vermahnet und als er die Eltern weiter zu hintergehen und die Tochter heimlich zu bereden trachten würde, mit einer ansehnlichen

Blatt 233 a

Strafe bedrohet worden.

Nichts desto weniger und ungeachtet dieses Verbotes und angedeuteter Strafe hat er sich ganz leichtsinniger Weise aufs Neue unterfangen, ihr in unvermerkter Weise wieder eine Hoffnung auf die (Ehe) zu machen, und des Müllers Tochter etwa aufm freien/r Felde/Straße bei Pörmitz, da er aus der Stadt kommen und sie in ihrer Eltern Arbeit gewesen, abermals der Ehe wegen angegangen und sie mit vielen Schwüren und Dräuen des Totschießens gezwungen, wie sie ausgesagt und gezwungen, 6

Thaler von ihm anzunehmen und darauf nach Leißnig sich gewendet, das Mühlenhandwerk zu erlernen, der Hoffnung lebend, dass der Müller unterdessen, ehe die Lehre zu Ende ginge, verstorben wäre.

Diweil nun oftgedachter Veit Geitner im Gewerk begriffen war, sollte des Müllers Tochter einem Mühlknecht von Unterkoskau namens Paul Glück ordentlich und öffentlich versprochen werden und von Veit Geitners abermaliger clandestinae sponsalibus [heimlicher Verlobung] die Rede gungen, ist derselbe vor das hiesige Ehegericht erfordert worden, gegen den Müller, sein Weib und die Tochter dazu vernommen und so viel befunden

Blatt 234

worden, dass er sich der abermaligen Beschuldigung, so äußerst er sich auch abgemüht, nicht entbrechen mögen, sonderlich wie er selbst auch dieses gestanden, dass weder der Müller noch sein Weib etwas darum gewusst, auch sein, des Geitners leiblicher Vater nicht, als der mit im Ehegericht erschienen und wie er gegen mich, den Superintendenten in meinem Hause gesagt, mit seines Sohnes losen Händeln nichts zu tun haben wollen.

Hierauf ist der Dirne, dass sie wider Verbot, Willen und Wissen der Eltern sich in anderweit Gespräch mit Geitner eingelassen und wie sie es genennet und nicht anders nennen wollen, 6 Thaler Aufhebegeld, ihm solches bis zu seiner Wiederkunft aufzuheben, ihr einzwingen lassen, 8 Tage Gefängnisstrafe auferleget.

...Alldieweil nun vielgedachter Geitner die Sache bösllich verkehrt, auf die Ehe keineswegs klaget, doch gleichwohl wider Wissen und Gewissen und die klare helle Wahrheit vorgibt, er habe sich mit beider Eltern Wissen diesmal verlobt, die 3 Schock verwilligte Zehrungsgelder unseres Wissens genommen, damit davon gezogen, nachmals 40 Thaler präntiret [beansprucht] und uns nur aufzuziehen und zu Schimpfen getrachtet, maßen ich, der Superintendent, eine Zeit her fast keinen Tag in meinem Hause Ruhe vor ihm gehabt ...

... Sie wollen diesen Verlauf und desselben Umstände

Blatt 234 a

wohl erwägen, um den Geitner, seines gleichen leichtsinnigen Gesellen zum Exempel, mit einer verdienten Strafe zu belegen etc.

Blatt 235

Ehegericht Schleiz an Consistorium Gera

Anrede

Derselben vom 23. November des abgewichenen 1668ten Jahres an uns gegebenes Consistorial-Rescript in Ehesachen Veit Geitners mit Margarethe Ölßnerin, beide zu Pörmitz, ist uns am 29. Dez. hernach insinuiert worden.

Berichten auf solches, welcher gestalt ermelter Ölßnerin Vater, Wilhelm Ölßner, Müller zu Pörmiz, allbereit anno 1665 beides gegen seinen Seelsorger, den Pfarrer zu Öttersdorf, als auch hernach vorm Ehegericht allhier sich über diesen Veit Geitner,

Blatt 235 a

welchen er aus der Taufe gehoben und ein mehreres um ihn verdient zu haben vermeint, belanget, wie derselbe hinter sein und seines Weibes Wissen und Willen dero einige Tochter zu verleiten und dieselbe in ein heimliches Winkelverlöbniß, in welches weder er noch sein Weib willigen könnten noch wollten, zu verführen Vorhabens. Worauf beklagter Geitner vor das Ehegericht erfordert und hierüber

vernommen worden. Und als er dieser Beschuldigung nicht abredig sein können, ist ihm solches zu selbigen Mal ernstlich verwiesen worden mit Verwarnung, er Klägern und dessen Tochter, weiter

Blatt 236

zu hintergehen und diese zu bereden sich unterstehen würde, er mit harter Strafe belegt werden sollte...

Blatt 236 a

...

Als nun dero Vater (seinem vorm Ehegericht alhier geschehenen Bericht nach) und Mutter unwissend dieses Handels mehrbesagte deren Tochter Hans (richtig: Paul) Glück von Unterkoskau ehelich versprochen, und hierbei, dass sie und Veit Geitner sich miteinander heimlich behanget, kund worden, sind die Parteien benebst dero Eltern vor das Ehegericht erfordert. Und weil diese beiden Teile hierum einige Wissenschaft, welches denn Geitner selbst geständig gewesen, nicht getragen haben, Geitners Vater auch des Sohnes factum nicht approbiren [Handel nicht billigen] noch mit solchen losen Händeln, wie er es selbst unterschiedlich genennet, niemals zu tun

Blatt 237

haben wollen.

Item der Magd Eltern aber ... dero consens und Einwilligung dennoch nicht zu hoffen gewesen, und in dergleichen Fällen, da bina sponsalia als publica et clandestina concurriren (*wo zwei Eheversprechen, nämlich öffentliches und heimliches miteinander konkurrieren*) die rechtlichen Verordnungen bekannt und klar Maß geben, so haben wir vor dieses Mal berührte Sache an das löbl. Consist. zu remittieren [überweisen] nicht für nötig gehalten,

Blatt 237 a

sondern beiden Teilen, dass sie mit dem Heiligen Ehestand und zwar Geitner zum andern, die Magd aber zum dritten Mal so unordentlich umgegangen, eine gewisse Gefängnisstrafe, so sie aber mit Geld gebüßet, dictiret. Und die 6 Thaler, welche sie, die Magd, nicht loco arrhae (als Brautschatz), sondern nur aufzuheben empfangen haben wolle, bis zu besserer Erkundigung vertraulich hinterlegen lassen.

Blatt 238

Anlangend die von Geitner gesuchte expensen [Auslagererstattung], haben ... auf sein unterschiedliches Anhalten der Magd Eltern zugeredet, dass sie ihm 3 aß0 per aversionem [durch Abwenden] geboten,

Blatt 238 a

so er auch von denselben erhoben.

Welches denen Herrn Consistorialen wir nicht verhalten können, denen wir Vermögens nach zu dienen jederzeit willig verbleiben.

Anmerkung am Rande: Und sich dieser wieder in die Fremde begeben, und haben wir unterdessen vernehmen müssen, dass er in obig bemerkter Angelegenheit (zwischen Hansen Glücken und dieser Magd) einige diversion [Seitenhiebe] gemacht, so dass allzeit eine Consummierung [Ende] derselben anstehe.

Datum Schleiz den 18. Jan. anno 1669

Blatt 239

Veit Geitner an Consistorium Gera

Anrede

Dero hochehrwürd. wohledle Herren ruhen sonder Zweifel in gutem Andenken, was maßen ich in untertänigster Demut an einem wider Margarethe Ölßnerin, am anderen Teil am 3. Nov. verflossenen Jahres klagend vorgetragen habe, nachdem sie sich mit mir zum 2. Male mit Wohlbewußt

Blatt 239 a

ihrer Eltern in ein christliches Ehegelöbniß eingelassen und zum ersten Male zwei angehörte Thaler, zum andern Male 6 Thaler loco arrhae von mir empfangen und genommen hat. Weil sie nun wiederum an mir untreu worden, da sie doch dazumal, als sie mit dem Hans Hertel, Forstknecht in dem wohlhöbl. Consistorio vorgestanden, sich vor meinen hochgeehrten Herren erklärt,

Blatt 240

sie begehrte keinen anderen zu ehelichen als Veit Geitner, so mit mehrerem das Protokoll erhellen wird.

Nachdem sie aber zum anderen Mal mich getäuscht und wider ihr eigen Gewissen und Wohlbewußt gehandelt, und zum vierten Mal mit einem Müllersknecht Paul Glück(mann) von Unterkoskau sich in ein Ehegelöbniß eingelassen und mich mit schweren Unkosten auf die 16 Meilen Weges durch den Amtsboten

Blatt 240 a

zitieren lassen, da ich sie wiederum vor dem Schleizischen Ehegerichte losgeben müssen, dahero sie und ihre Eltern mich als einen armen jungen Menschen nicht in wenig Schaden und Unkosten gebracht haben, und ich leider ! meine Unkosten nicht entbehren kann, indem mir solche auf meinem Handwerk blutsauer zu verdienen worden sein.

Nichts

Blatt 241

desto weniger aber weil sie sich gleichwohl als eine freventliche Dirne, so wider Gott und sein Gebot und weltliche Rechte gehandelt, und an mir nicht allein zweimal, sondern auch am andern, als dem Forstknecht und gedachten Mühlknecht untreu worden ist, dannenhero gelanget an *Anrede* mein ganz untertäniges Bitten,

Blatt 241 a

Sie ruhen großgünstig meine Unschuld zu erwägen und zu meinen Unkosten, so ich in meinem ersten Supplicat-Schreiben auf die 20 Reichsthaler liquidiret, zu verhelfen und gedachte Ölßnerin mit einer ansehnlichen Geldbuße, jedoch ohne Maßgebung, ad pias causas

Blatt 242

zu bestrafen, großgünstig verordnen wollen.

Solches gereicht zur Beförderung der heiligen Justiz und meinen hochgeehrten Herren zu sonderbarem Ruhm.

Actum in Oschatz in Meißen, den 12. Februar 1669

Demütigster Veit Geitner

Blatt 243

Ehegericht Schleiz an das R.P. Consistorium zu Gera

Anrede

Was dieselbe in Verlöbnissachen Veit Geitners zu Pörmitz unterm 15. März letzthin an uns geschrieben, das haben wir am 10. Mai hernach zu recht empfangen und verlesen. Erinnern uns der anno 1653 publizierten hochherrschaftl. Verordnung guter maßen und wollen nicht hoffen, dass wir dieselbe im gegenwärtigen Fall, da sponsalia publica et clandestina concurreret und pro clandestinis gütlich nicht zu handeln gewesen, überschritten, nichts desto weniger dass der in diesen Sachen getanen Weisung einige iniquition [Unebenheit] würde beigemessen werden können,

Blatt 243 a

auch haben die Herrn Konsistoriales das bei uns niedergelegte Aufhebe-Geld ..., denen wir unserem Vermögen nach zu dienen vielmal bereit und willig verbleiben.

Datum Schleiz 4.6.1669

M. Gab. Hartung

H. Weyse

Blatt 244

Consistorium Gera an Ehegericht Schleiz

Anrede

Uns ist Euer sub dato den 18. Januarii ohnlängst abgegebener und erst den 4. hujus alhier eingelieferter Bericht in Verlöbnis-Sachen Veit Geitner, welche gleich itzo anderweit in Schriften einkommen, wie beigefügte Copia zeigt, und Margarethen Ölßnerin zu Permiz betreffend, gebührend vorgetragen worden.

Nun haben wir zwarten daraus vernommen, wie ihr nicht vor nötig erachtet, solche Sache vors Consistorium anhero zu bringen und euch diesfalls zu entschuldigen vermeinet. Dieweil aber Ausweis der anno 1653 publicirten Hochherrl. Verordnung dem Ehegerichte weiter nicht, als in geringen Ehesachen zwischen den Parteien pro Matrimonio [zugunsten der Ehe] zu handeln, oder aber, da sie in Contradictorio [Widerspruch] beharrten, sie zum Consistorio anhero zu verweisen, gebühret, und ihr diesen Casum [Fall], zumal da zwischen obernannten Personen die vorkommende Versprechung oder

Blatt 244 a

sponsalia zu zweien unterschiedenen Malen vorgegangen, Geitner auch sich noch dazu auf ihrer Eltern Vorbewußt bezogen, anhero remittiren sollen, da denn derenthalben schon solche gebührende Verordnung hätte erfolgen sollen, dass man itzo des Streitens der Arrha derer Expensen, und sonderlich der von ihnen selbst gedacht in den letzten mit Hans Glück geschlossenen Matrimonio gemachter diversion und seiner, des Glücks Ansehung in Consummierung [Beendigung] gedachtes Matrimony, hätte überhoben sein können.

Als wollen wir euch hiermit amtshalben gebührend erinnert haben und begehren im Namen und anstatt derer Hochgeborenen der Jüngeren Linien, Gebrüder und Vettern Reuss. Herren von Plauen p. unseren gnädigen Herren, dass ihr euch dergleichen Entscheidung in contradictoriis ins künftige enthaltet und in den Schranken der eingangs beniemten hochherrl. Verordnung verbleibet und also ferner confusion verhütet, daneben auch sowohl die bei euch deponierte 6 Thaler, so Geitner der Ölßnerin pro Arrha gegeben, und

Blatt 245

(die) sie für nur ein Aufhubegeld angibt, als auch die zwei angehörten Reichsthaler, die er ihr bei der ersten Versprechung zum Mahlschatz gegeben haben will (welche ihr ehest von ihr abzufordern wissen werdet) anhero ins Consistorium einschickt. Da auch ein oder der andere Teil diesfalls weiter bei euch einkommen, oder auch Hans Glück diese Heirat zu vollziehen über gehörige Zeit anstehen und verziehen sollte, den- oder dieselben neben den von euch ergangenen Registraturen und Actis zu ferner gebührender Verordnung anher weiset.

Wollten wir euch vermelden, denen wir freundlich zu dienen willig.

Datum Gera, den 15. Martii 1669

Reuß. Plau. Verordnete des
Consistorii daselbst

Blatt 246

Adressaten

Mag. Gabriel Hartung, Pfarrer und Superintendent
sowie

Heinrich Günther Weiße, Reuß. Plau. Amtmann zu Schleiz